

# **Satzung über die Benutzung von Grünanlagen, Parkflächen, Spielplätzen und Schwimmbädern der Stadt Bad Aibling**

(Grünanlagensatzung)

Die Stadt Bad Aibling erlässt aufgrund Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie Art. 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Aibling (Grünanlagensatzung):

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die in der **Anlage** aufgeführten Grünflächen, Parks, Sportstätten, Spielplätze und Schwimmbäder.
- (2) Diese Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Aibling zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Zu den Grünanlagen gehören nicht die öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, die Gräben, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Verkehrsflächen sind, und die Grünflächen im Bereich der stadteigenen Wohnanlagen.

## **§ 2 Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Unzulässig ist in den Grünanlagen insbesondere
  - a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten, ausgenommen auf Anlagenwegen und -flächen, die erkennbar für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  - b) das unbefugte Betreten von Anlagenflächen, die nicht erkennbar als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen freigegeben sind;
  - c) das Entfernen von Einrichtungen, z.B. Bänken und Schildern usw., von ihrem Standplatz oder ihre Veränderung;
  - d) die Benutzung von Einrichtungen der Anlagen, die für Kinder bestimmt sind, durch über 14 Jahre alte Personen;
  - e) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen (z.B. Kletterbäume, Schaukeln etc.) nicht zu diesem Zweck errichtet worden sind;
  - f) das Hineinsteigen in Brunnen oder Wasserbecken;
  - g) im Kurpark die Ausübung von Sport, insbesondere das Ballspielen außerhalb der dafür freigegebenen Anlagen;

- h) das freie Laufenlassen von Tieren und bei Kinderspielplätzen und Schwimmbädern das Mitbringen von Hunden (weitergehende Verbote und Anforderungen der städtischen Lärm- und Haustierverordnung bleiben unberührt);
  - i) das Ausreißen oder Abschneiden von Pflanzen, Blumen, Zweigen oder Früchten;
  - j) die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und der Verkauf von Waren aller Art;
  - k) die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
  - l) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
  - m) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
  - n) das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstellen;
  - o) jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen, insbesondere das Abladen und Wegwerfen von Unrat und Abfällen oder die Verrichtung der Notdurft außerhalb Toilettenanlagen;
  - p) jegliches Betteln;
  - q) der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, ausgenommen der Konsum alkoholhaltiger Getränke im Rahmen des Schankbetriebs einer genehmigten Veranstaltung oder soweit andere dadurch nicht belästigt werden;
  - r) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf eine andere Art und Weise herbeizuführen.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, dass die ihrer Aufsicht Unterliegenden nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmegewilligung von den Verboten des § 2 dieser Satzung erteilt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Über die Bewilligung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.
- (2) Eine auf bestimmte Zeit erteilte Ausnahmegewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn ihr Inhaber wiederholt oder gröblich gegen eine Bestimmung dieser Satzung oder gegen eine die Benutzung der Anlagen betreffende Anordnung oder den Inhalt der Bewilligung verstoßen hat oder wenn er das von ihm geschuldete Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet. Die Ausnahmegewilligung kann auch dann entschädigungslos widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Das gilt auch für den Ersatz von Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

### § 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung dortiger Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.



## **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer die in § 1 dieser Satzung genannten Flächen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7 Platzverweis und Betretungsverbot**

- (1) Wer im Anlagenbereich nach wiederholten Abmahnungen bzw. Verstößen oder wer in schwerwiegenden Fällen den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von den in § 1 dieser Satzung genannten Flächen verwiesen werden.
- (2) Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage bzw. des Platzes oder der sonstigen in § 1 dieser Satzung genannten Flächen auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Bad Aibling beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

Mit Geldbuße bis zu 2500,00 € kann nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO belegt werden, wer

1. den Verboten des § 2 Absatz (2) Buchstabe a-r zuwiderhandelt, ohne eine Befreiung nach § 3 zu haben,
2. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht nach § 2 Absatz (3) verstößt,
3. die Vorgaben einer Ausnahmegewilligung nach § 3 einschließlich aller Nebenbestimmungen nicht einhält.
4. seiner Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
5. Anordnungen nach § 6 nicht nachkommt,
6. einen vollziehbaren Platzverweis oder ein vollziehbares Betretungsverbot nach § 7 nicht befolgt.

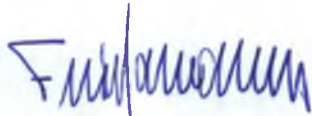
## **§ 10 Laufende Verträge**

Nutzungen im Rahmen bestehender Nutzungsverträge werden von dieser Satzung nicht berührt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungssatzung in der Fassung vom 26.07.2007 außer Kraft.

Bad Aibling, den 26.02.2018



Felix Schwaller  
Erster Bürgermeister



### Grün- und Parkflächen in der Stadt Bad Aibling

Nr.	Adresse	Art	Inhalt/ Struktur	Flur-Nr.
1	Am Braiten Stög	Spielplatz	Spielgeräte, Sandkasten, Bolzplatz	230/25, Harthausen
2	Schwimmbad Harthausen	Schwimmbad	Skaterbahn	491, 491/2, 492, Harthausen
3	Therme Bad Aibling/ Freibad	Schwimmbad	Schwimmbad	688, Bad Aibling
4	Am Kreuth	Grünfläche	Spielgeräte, Sandkasten	422, Harthausen
5	Flurstraße/ Dahlienweg	Grünfläche	Spielgeräte, Basketballkorb, Sitzmöbel	1784/16, Bad Aibling
6	Jahnstraße	Grünfläche	Spielgeräte, Sandkasten	1237, Bad Aibling
7	Martin-Drickl-Straße	Spielplatz	Spielgeräte, Sandkasten	1192/4, Bad Aibling
8	Marienbaderstraße	Spielplatz	Spielgeräte	807/1, Bad Aibling
9	Gmoahof/ Binderweg	Grünfläche	Grünfläche	584, Willing
10	Willing Kirchweg	Grünfläche	Grünfläche	168/3, Willing
11	Kranzhornstraße	Grünfläche	Schaukel, Klettergerüst, Bolzplatz	747/48, Bad Aibling
12	Soinstraße	Grünfläche	Spielgeräte, Sandkasten	747, Bad Aibling
13	Zeller Weg (gegenüber Friedhof)	Bolzplatz	Bolzplatz	1429, Bad Aibling
14	Hafnerstraße	Grünfläche	Grünfläche	1386/7, Bad Aibling
16	Stadtpark Rosenheimer Str.	Parkanlage	Kleine Spielgeräte, Sitzmöbel, Tisch, Liegepodest, Wiese, Ballspielmöglichkeiten	171, Bad Aibling
17	Kurpark	Parkanlage	Grünfläche	648, Bad Aibling
18	Ecke Lindenstraße/ Sonnenstraße	Grünfläche	Grünfläche	505, Bad Aibling
19	Ganghofer-/ Lindenstraße gegenüber Therme	Grünfläche	Grünfläche	688/5, Bad Aibling